

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Ausbildungshilfe
zur Fahrberechtigung
zum Führen von
Einsatzfahrzeugen von
4,75 t bis 7,5 t

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



§ 1 Erteilung einer Fahrberechtigung bis 4,75 t bzw. 7,5 t (Länderregelung)

- (1) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sind, kann auf Antrag eine Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. 7,5 t erteilt werden.
- (2) Die Fahrberechtigung gilt nur für die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung innerhalb der Organisationen.

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



- (3) Die Fahrberechtigung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber eine interne Ausbildung absolviert hat und seine Befähigung in einer praktischen Prüfung nachgewiesen hat.
- (4) Die Fahrberechtigung wird durch Aushändigung eines Nachweises erteilt.
- (5) Der Nachweis der Fahrberechtigung ist zusätzlich zum Führerschein während der Fahrt mitzuführen.
(Eventuell kann man diese im betreffenden Fahrzeug bei den Fahrzeugpapieren hinterlegen)



§ 2 Ausbildung bis 4,75 t bzw. 7,5 t

- (1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Führen eines Fahrzeugs bzw. Fahrzeugkombinationen bis 4,75 bzw. 7,5 t.

- (2) Die jeweiligen Organisationen bestimmen für die Ausbildung ausbildungsberechtigte Personen (Ausbilder).

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



(3) Ausbildungsberechtigt bis 4,75 t bzw. 7,5 t
sind Personen, die:

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse C1 sind,
3. im Zeitpunkt der Ausbildung mit nicht mehr als 3 Punkten im Verkehrszentralregister belastet sind und
4. der ausbildenden Organisation angehören (Ausnahme: Fahrlehrer).

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Die ausbildende Organisation überprüft die Voraussetzungen für die Ausbildungsberechtigung; sie kann hierzu vom Bewerber eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister verlangen.

(4) Die praktische Ausbildung darf erst im öffentlichen Straßenverkehr durchgeführt werden, nachdem sich die ausbildungsberechtigte Person davon überzeugt hat, dass der Bewerber das Führen des jeweiligen Ausbildungsfahrzeugs beherrscht.

(Eine Ersteinweisung soll auf nichtöffentlichen Flächen wie z.B. Parkplätzen, abgesperrten Straßen oder Plätzen, Volksfestplatz usw. erfolgen.)

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Ausbildungsinhalt

a) Zum Führen von Fahrzeugen bis 4,75 t bzw. 7,5 t

- Kennenlernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs und der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands)
- Ladungssicherung
- Absicherung an der Einsatzstelle

b) Übungen zur Fahrzeugbeherrschung

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren und Rangieren
- Rückwärts einparken.



Ausbildungsinhalt

c) Sofern die Ausbildung mit einer Fahrzeugkombination erfolgt, soll die Ausbildung zusätzlich folgende Inhalte beinhalten:

- Anhänger ankuppeln und abkuppeln
- Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
- Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- Funktion der Bremsanlage
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Umfang der Ausbildung

Die Ausbildung besteht mindestens aus:

- vier Einheiten zu je 45 Minuten bei der Fahrberechtigung bis 4,75 t
- sechs Einheiten zu je 45 Minuten bei der Fahrberechtigung bis 7,5 t

Um die Fahrberechtigung bis 7,5 t zu erhalten, sind für Inhaber der Fahrberechtigung bis 4,75 t zudem zwei weitere Einheiten erforderlich.

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anforderungen an das Ausbildungsfahrzeug

Das Ausbildungsfahrzeug für die **Fahrberechtigung bis 4,75 t** muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und höchstens 4,75 t
- Mindestlänge 5 m
- Mindestgeschwindigkeit 80 km/h
- Aufbau kastenförmig oder vergleichbar

Das Ausbildungsfahrzeug für die **Fahrberechtigung bis 7,5 t** muss neben den o.g. Anforderungen eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 4,75 t und höchstens 7,5 t aufweisen.

Ausbildung mit Anhänger

Sofern die Prüfung mit Anhänger erfolgen soll, muss auch die Ausbildung mit einem Anhänger durchgeführt werden. Hierbei darf die Gesamtmasse der Kombination jeweils 4,75 t bzw. 7,5 t nicht überschreiten.



§ 3 Prüfung bis 4,75 t bzw. 7,5 t

Die Befähigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. 7,5 t ist in einer praktischen Prüfung nachzuweisen.

Die praktische Prüfung hat im öffentlichen Straßenverkehr zu erfolgen.

Die Prüfer werden von den jeweiligen Organisationen bestimmt.

Prüfer und Ausbilder dürfen nicht die gleiche Person sein (Ausnahme: Fahrlehrer).



Prüfung zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 4,75 t bzw. 7,5 t

Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1.1 Grundfahraufgaben

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- Rückwärts einparken.

1.2 Prüfungsfahrt

Die Prüfungsdauer und die Fahrzeit betragen mindestens 60 Minuten. Die reine Fahrzeit muss davon mindestens 45 Minuten betragen.



§ 4 Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung bis 4,75 t bzw. 7,5 t

Der Abschluss der Ausbildung und das Bestehen der Prüfung werden in einer Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung bestätigt.

Die Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung ist der Führerscheinstelle auszuhändigen.

Durch den LFV Bayern wurde eine Muster-Bestätigung (Anlage 4) hierfür erstellt.

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anlage 1 – Fahrberechtigung (Muster)

Zuständig für die Erteilung der
Fahrberechtigung sind die
Kreisverwaltungsbehörden

Verwaltungsgebühr: 24,30 €

Gilt nur in Verbindung mit der
Fahrerlaubnis der Klasse B.

Nachweis der Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes

Name, Vorname
Mustermann, Max

Geboren am **15.1.90** in **Maxhausen**

ist berechtigt, im Rahmen der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes mit einer zulässigen Gesamtmasse bis

<input type="checkbox"/> 4,75 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 4,75 t nicht übersteigt	<input checked="" type="checkbox"/> 7,5 t - auch mit Anhänger, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 7,5 t nicht übersteigt
---	--

Dienststempel:

zu führen.

Dieser Nachweis gilt nur in Verbindung mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B.

Behörde: **LRA München**

Ort: **Grasbrunn**

Ausgehändigt am **07.10.2011**
(Datum)

Stempel und Unterschrift der Behörde

Unterschrift der Fahrberechtigungs-inhaberin/des Fahrberechtigungs-inhabers

Fachweg/Jüngling-pb - Bestell-Nr.: 100 145 7070 001 - 412

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anlage 2 –

Inhalte der Ausbildung

(Muster wurde vom LFV Bayern erstellt)

Anlage 2 (FBeV) - Checkliste
für die Ausbildung einer Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit 4,75 t oder 7,5 t

Antragsteller (Name, Geb.Datum): _____

Die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde am _____ erteilt.

Der Antragsteller ist Mitglied der _____

Wichtig: Vor einer Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr hat sich der Ausbilder davon zu überzeugen, dass der Auszubildende das Fahrzeug beherrscht. Hier ist insbesondere auf die geänderte Fahrzeuggröße (kastenförmiger Aufbau) sowie auf das andere Lenk- und Bremsverhalten (ggf. Druckluftbremsanlage) hinzuweisen.

Folgende Ausbildungsinhalte wurden entsprechend Anlage 2 zur FBeV vermittelt:

- Kennen lernen der Gefahrenbereiche der „Toten Winkel“ (incl. richtige Sitz- und Spiegeleinstellung)
- Einschätzen des besonderen Raumbedarfs auf Grund der Fahrzeugabmessungen
- Beschleunigung, Bremsen und Kurvenverhalten (unter Berücksichtigung des jeweiligen Beladungszustands)
- Ladungssicherung
- Absicherung an der Einsatzstelle

Während der Übungen zur Fahrzeugbeherrschung wurden folgende praktische Inhalte vermittelt:

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt
- Rückwärtsfahren und Rangieren
- Rückwärts einparken

Sofern die Ausbildung mit einer Fahrzeugkombination erfolgt, wurden zudem noch folgende Ausbildungsinhalte vermittelt:

- Anhänger ankuppeln und abkuppeln
- Prüfen der Kupplungseinrichtung (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
- Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- Funktion der Bremsanlage (sofern vorhanden)
- Rückwärtsfahren um eine Ecke nach links
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen (Feststellbremse, Unterlegkeile)

Die Ausbildung wurde mit bzw. ohne Anhänger durchgeführt.

Die Ausbildung umfasste ____ Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.

Der Auszubildende bestätigt die Vermittlung der o.g. Inhalte.

Ort, Datum _____ Name, Unterschrift des Auszubildenden _____

Ort, Datum _____ Name, Unterschrift des Ausbilders _____

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anlage 3 – Inhalte der Prüfung (Muster wurde vom LFV Bayern erstellt)

Anlage 3 (FBeV) - Checkliste
für die Prüfung einer Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit 4,75 t oder 7,5 t

Antragsteller (Name, Geb.Datum): _____

Die Fahrerlaubnis der Klasse B wurde am _____ erteilt.

Der Antragsteller ist Mitglied der _____

Prüfungsumfang:

1.1 Grundfahraufgaben

- Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung, Kreuzung oder Einfahrt oder
- Rückwärtsfahren und Rangieren oder
- Rückwärts einparken

1.2 Prüfungsfahrt

Der Antragsteller muss fähig sein, selbstständig das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrslagen verkehrsgerecht und sicher zu führen. Die Fahrweise soll vorausschauend und dem jeweiligen Verkehrsfluss angepasst sein. Daneben soll der Bewerber auch zeige, dass er über ausreichende Kenntnisse der für das Führen eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfügt sowie mit den Gefahren des Straßenverkehrs und den zu ihrer Abwehr erforderlichen Verhaltensweisen vertraut ist. Etwa die Hälfte der reinen Fahrzeit soll für Prüfungsstrecken außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden.

Die Anforderungen der Prüfungsfahrt wurden erfüllt bzw. nicht erfüllt.

Die Prüfungsdauer betrug mindestens 60 Minuten; die reine Fahrzeit betrug mindestens 45 Minuten.

Die Prüfungsfahrt wurde mit bzw. ohne Anhänger durchgeführt.

Die Prüfung wurde bestanden bzw. nicht bestanden.

Ort, Datum

Name, Unterschrift des Prüfers

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anlage 3 – Nr. 3

Bewertung der Prüfung

(Muster wurde vom LFV Bayern erstellt)

**Anlage 3.1 - Hinweise zur Prüfungsbewertung
für eine Fahrberechtigung für Fahrzeuge mit 4,75 t oder 7,5 t**
(vgl. Anlage 3 Nr. 3 zur FBeV)

Bewertung der Prüfung:

Bewertung der Grundfahraufgabe

Der Bewerber hat zudem eine Grundfahraufgabe zu absolvieren. Die Grundfahraufgabe dient dem Nachweis, dass der Bewerber das Prüfungsfahrzeug bei geringer Geschwindigkeit selbständig handhaben kann.

Die Grundfahraufgabe darf nur einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist insgesamt **nicht bestanden**, wenn der Bewerber

- auch bei Wiederholung eine Grundfahraufgabe nicht fehlerfrei ausführt,
- den Verkehr ungenügend beobachtet und es dadurch zu einer Gefährdung kommt,
- eine Person, ein Fahrzeug oder einen anderen Gegenstand anfährt.

Bewertung der Prüfungsfahrt

Für die Bewertung der Prüfungsfahrt sind folgende Grundsätze zu beachten:

Trotz sonst guter Leistungen ist die **Prüfung als nicht bestanden** zu bewerten und soll beendet werden, wenn ein **erhebliches Fehlverhalten** festgestellt worden ist. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Gefährdung oder Schädigung,
- grobe Missachtung der Vorfahrt- und Vorrangregelung, Nichtbeachten von „Rot“ bei Lichtzeichenanlagen oder entsprechenden Zeichen eines Polizeibeamten,
- Nichtbeachtung von Verkehrszeichen mit der Folge einer möglichen Gefährdung,
- Verstoß gegen das Überholverbot,
- Fahrstreifenwechsel ohne Verkehrsbeobachtung,
- fehlende Reaktion auf Kinder, Hilfsbedürftige und ältere Menschen.

Zum Nichtbestehen einer Prüfung können außer den vorgenannten Fehlverhalten auch die **Wiederholung oder Häufung von verschiedenen Fehlern** führen, wie z. B.

- mangelhafte Verkehrsbeobachtung,
- nicht angepasste Geschwindigkeit,
- fehlerhaftes Abstandhalten,
- unterlassene Bremsbereitschaft,
- Nichteinhalten des Rechtsfahrgebots,
- Nichtbeachten von Verkehrszeichen,
- langes Zögern an Kreuzungen und Einmündungen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Einordnen in Einbahnstraßen,
- fehlerhaftes oder unterlassenes Betätigen des Blinkers,
- fehlerhafte oder unterlassene Benutzung der Bremsen,
- Fehler bei der Fahrzeugbedienung.

Folgen

Eine nicht bestandene Prüfung soll nicht vor Ablauf eines angemessenen Zeitraums (in der Regel nicht weniger als eine Woche) wiederholt werden. Sofern der Bewerber dreimal die Prüfung nicht besteht, soll die Abnahme einer weiteren Prüfung unterbleiben.

Bei Bestehen der Prüfung hat der Prüfer die Prüfungsbescheinigung nach **Anlage 4** auszustellen.

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Anlage 4 – Ausbildungs- und Prüfbescheinigung (Muster wurde vom LFV Bayern erstellt)

Anlage 4 – Muster des LFV Bayern

Ausbildungs- und Prüfbescheinigung
nach § 4 der Bayerischen Fahrberechtigungsverordnung (FBerV) bis zu einer
zulässigen Gesamtmasse von 4,75 t (klein) oder 7,5 t* (groß)

Antragsteller:

Name, Vorname Geboren am

Anschrift:

Ausbilder:

Name, Vorname Organisation (Feuerwehr)

Prüfer:

Name, Vorname Organisation (Feuerwehr)

Bestätigung der Organisationszugehörigkeit:

Der Antragsteller ist Mitglied der

Es besteht Einverständnis damit, dass die
den o.g. Antragsteller zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen
Gesamtmasse von 4,75 t oder 7,5 t* ausbildet.

Bestätigung der Ausbildung: (Kommandant)

Hiermit wird bestätigt, dass die Ausbildung nach § 2 durchgeführt wurde. Die
Ausbildung wurde mit einem Fahrzeug bis 4,75 t bzw. 7,5 t* durchgeführt.

..... (Ausbilder)

Bestätigung der Prüfung:

Hiermit wird bestätigt, dass der o.a. Antragsteller nach § 3 die praktische Prüfung
erfolgreich bestanden hat. Die Prüfung wurde mit einem Fahrzeug bis 4,75 t bzw.
 7,5 t* durchgeführt.

Datum der Prüfung: (Prüfer)

* zutreffendes bitte ankreuzen



§ 6 Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung

Die Fahrberechtigung erlischt,

1. mit der unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Entziehung der allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse B
2. im Falle des Verzichts auf die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Während der Dauer eines Fahrverbots nach § 25 Straßenverkehrsgesetz darf von der Fahrberechtigung kein Gebrauch gemacht werden (ruhende Fahrberechtigung).



Erläuterungen zur Fahrberechtigung*:

Aufgabenbezogener Anwendungsbereich:

Die Fahrberechtigung gilt nur im Rahmen einer ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung für das Führen von Einsatzfahrzeugen zu Einsatz-, Übungs- und Ausbildungszwecken sowie für Fahrten zur Sicherung der Einsatzbereitschaft.

Privatfahrten oder reine Vereinsfahrten sind damit **nicht** zulässig.

* Quelle: IMS vom 17.08.2011, Az: IC4-3615.206-26

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Erläuterungen zur Fahrberechtigung*:

Voraussetzung für die Erteilung der Fahrberechtigung:

Der Antragsteller muss seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse B sein.

Hierzu zählt bereits das begleitete Fahren ab dem 17. Lebensjahr.

* Quelle: Anfrage beim StMI, Sachgebiet IC4 vom 16.11.2011

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Diese Präsentation wurde vom LFV Bayern auf der Grundlage der Verordnung zur Erteilung einer Fahrberechtigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Bayerische Fahrberechtungsverordnung – FBerV) vom 08. Oktober 2009, zuletzt geändert am 19. Juli 2011, erstellt.

Fahrberechtigung von 4,75 t bis 7,5 t



Der LFV Bayern wünscht eine gute und unfallfreie Fahrt!